

binnen 6 wöchentlicher Frist sich wieder bei ihren Fahnen einfinden, wird völliger Strafnachlaß verheißten, dagegen soll gegen die diesen General-Pardon nicht benutzenden Deserteure nach kriegsrechtlicher Strenge verfahren werden.

Bemerk. Das sede vac. regierende Domcapitel hat unterm 6. Mai 1719 (A. 5. b.) einen gleichmäßigen General-Pardon verkündigt.

260. Münster den 12. December 1707. (E. 2. d. Geheimerraths-Collegium.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster  
und Paderborn ic.

Anordnung eines zu Münster residirenden Geheimerraths-Collegiums, zur Wahrnehmung der Landes-Regierungs-Angelegenheiten bei stattfindender Abwesenheit des Landesherrn, nebst Festsetzung der Art und Form seines Geschäfts-Betriebes.

261. Neuhaus den 13. Januar 1708. (B. 2. d. Heirathen der Colonen ins Ausland.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster  
und Paderborn ic.

Die im Hochstifte Münster gebürtigen Eigenthörige, dürfen ohne vorherige Leibeigenschafts-Entlassung der Eigenthums- und Gutsherrn, sich im Auslande weder verheirathen, noch auch daselbst häuslich niederlassen, und sollen im Contraventionsfall mit einer Geldbuße von 20 Goldg. halb zum Vortheil des Fiskus und halb zum Besten des Eigenthumsherrn belegt werden, wobei des Letzteren Ansprüche, wegen der von der Leibeigenschaft abhängigen Nuzungen, ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Zur bessern Handhabung dieser Bestimmung wird es den stiftischen freien und eigenbehörigen Unterthanen ohne Unterschied, bei Strafe des Betrags-Erfasses an den Fiskus und den Gutsherrn, verboten, einem auswärtig sich verheirathenden oder niederlassenden Eigengehörigen, ohne vorherige Production eines Freilassungsbriefes seines Gutsherrn, irgend etwas von seinem inländisch vorhandenen

Eigenthum jeder Art auszufolgen, auch der Pfarrgeistlichkeit befohlen, nur unter gleicher Bedingung Dimissorialscheine, behufs ausländischer Verheirathung eines Eigenthörigen, zu ertheilen.

262. Münster den 20. August 1708. (A. 5. b. Lehens-Erneuerung.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster  
und Paderborn ic.

Nach päpstlicher und kaiserlicher Bestätigung als erwählter Bischof zu Münster, werden sämtliche Münsterische und Borkelohische in und außerhalb Landes angeessene Vasallen aufgefordert, die Erneuerung ihrer Lehens-Empfängnisse, binnen dreimonatlicher Frist zu bewirken.

Bemerk. Unterm 3. December 1710 ist den in Erneuerung ihrer Lehens-Empfängnisse und Erfüllung ihrer Lehenspflichten noch rückständigen Lehensleuten eine endliche Erfüllungsfrist von 3 Monaten sub poena caducitatis anberaunt worden. Gleichmäßige Lehens-Erneuerungs-Anforderung ist auch von dem Bischof Clement August am 8. April 1720 (A. 6. b.) geschehen, und ist von demselben am 5. Februar 1722 (A. 6. b.) dem stiftischen Lehrrichter der Auftrag ertheilt worden, gegen die ferner säumigen Lehenträger den Caducitäts-Prozeß zu eröffnen.

263. St. Ludgersburg den 23. August 1708. (E. 4. b. Jüd. Pfand-Darleihen.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster  
und Paderborn ic.

Zur Verhütung des den vergleideten Juden durch Säumnis von Pfand-Einlösungen erzeugt werdenden Schadens, wird landesherrlich verordnet:

„daß, wann ein Pfand ein Jahr und sechs Wochen beim Juden gestanden, und die gewöhnlichen Interessen nicht bezahlet worden, der Jude bemächtigt sein soll, dem Schuldner durch das Gericht worunter dieser ge-